Version/Datum: 05/02.09.2014	Dokument Nr.: 0032	Seite 1 von 2			
erstellt: Judith Winter	geprüft: Viktor Seitschek	Freigabe: Viktor Seitschek			
ÖQA - Gebühren					

Verbindliche ÖQA-Dienstleistungen für die Erteilung/Aufrechterhaltung von ÖQA-Zertifikaten						
	pauschale Registrierungsgebühr pro ÖQA-Neukunden	EUR 510,00				
Vorprüfung, Unterlagenprüfung Begutachtungsprogramm Begutachtungsbericht	pro Büro-Stunde	EUR 120,00				
Erst-, Überwachungs-, Verlängerungs- und Nachbegutachtung	pro Vor-Ort-Stunde Der Aufwand richtet sich nach der jeweiliegen Güterichtlinie und den jeweils geltenden Akkreditierungsbestimmungen	EUR 160,00				
Nutzungrecht Erstausstellung/Veröffentlichung von ÖQA- Zertifikaten und ÖQA-Gütezeichen	Nutzungsgebühr jährlich pro Organisation und Gültigkeitsjahr unabhängig von der Anzahl unterschiedlicher Regelwerke und/oder Geltungsbereiche	Kleinorganisationen: EUR 360,00 Mittel/Groß-Organisationen EUR 720,00				
Reise- und Aufenthaltsaufwände	nach Aufwand	amtliches Kilometergeld pro km EUR 73,00 pro Reisestunde Spesen und Aufenthaltskosten nach Aufwand				
Optionale ÖQA-Dienstleistungen zur zusätzlichen Wertsteigerung						
Erstausstellung von einem fremdsprachigen Zertifikat	Pauschal pro ausgestelltes Zertifikat	EUR 110,00				
Mehrfach-, Zusatz und Änderungsausstellung von ÖQA-Zertifikaten	pro Stück gemäß Mengenstaffel	1 Stk. EUR 40,00 5 Stk. EUR 140,00 10 Stk. EUR 180,00				
Unterlagenprüfung, Begutachtungspro- gramm und/oder -bericht für außerordentliche Begutachtungen	pro Büro-Stunde	EUR 120,00				
Außerordentliche Begutachtung	pro Vor-Ort-Stunde	EUR 160,00				

Per 01.07.1996 wurde die EU-Richtlinie für die Einstufung in Größenklassen in das österreichische Recht - HGB - umgesetzt.

Version/Datum: 05/02.09.2014	Dokument N	r.: 0032	;	Seite 2 von 2		
erstellt: Judith Winter	geprüft: Viktor Seitschek		Freigabe: Viktor Seitschek			
ÖQA - Gebühren						

#### ÖQA Preispolitik

### **Transparent**

Der Stundenaufwand wird pro Dienstleistung im Angebot und in der Rechnung angeführt. ÖQA-Dienstleistungen sind damit eindeutig nachvollziehbar und vergleichbar.

#### Vertrauensfördernd

Die ÖQA gewährt die ÖQA-Qualitätsgarantie. ÖQA-Vor-Ort-Dienstleistungen, mit denen der Kunde nicht zufrieden ist, werden auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der ÖQA nicht verrechnet.

#### Leistungsorientiert

Die ÖQA verrechnet keine kommerziellen Aufwände (Pönalien, Vertragsstornogebühren, Abstandszahlungen etc.), sofern unter Einhaltung der jährlichen Kündigungsfrist eine schriftliche Kündigung erfolgt.

## Sichtbarer Vermögenswert in der Bilanz

Mit der Nutzungsgebühr wird das Nutzungsrecht für ÖQA-Zertifikate erworben. Nutzungsrechte stehen als sogenanntes offenes Recht auf der Vermögensseite der Bilanz. Damit wird auch das ÖQA-Zertifkats-Nutzungsrecht als Vermögenswert der Organisation im Jahresabschluss veröffentlicht bzw. finanztechnisch dargestellt.

# ÖQA-Einstufung in Klein- oder Mittel/Großorganisationen

Hat eine Organisation eine andere Rechtsform als Kapitalgesellschaft, so muss mit dem ÖQA-Fachexperten auf der Grundlage anderer adäquater Nachweise eine Einstufung gemäß den Regelungen des folgenden HGB §221-Auszuges nachgewiesen und begründet werden.

Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, so gilt die jeweils aktuelle Einstufung gemäß HGB §221. Diese Einstufung kann dem Firmenbuch entnommen werden.

ACHTUNG: Gesetzliche Formulierung des HGB §221 wurden im folgenden Auszug durch ÖQA-spezifische Formulierungen ersetzt und zur eindeutigen Erkennung "kursiv und unterstrichen" gedruckt.

§221 Abs. 1 UGB: <u>Klein-Organisationen</u> sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale <u>für die vergangenen zwei Geschäftsjahre jeweils zum</u> <u>Zeitpunkt der verbindlichen Konformitätsbewertungen, zB Begutachtung, Überwachungsbegutachtung</u> nicht überschreiten:

- 4,84 Millionen EURO Bilanzsumme
- 9,68 Millionen EURO Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschluss-Stichtag
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer \*)

§221 Abs. 1 UGB: <u>Eine Umstufung von Organisationen zwischen den Größenklassen Klein- und Mittel/Großorganisationen</u> erfolgt ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn diese Merkmale

- an den Abschluss-Stichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden;
- bei Umgründungen (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung oder Spaltung) und Neugründungen am ersten Abschluss-Stichtag nach der Umgründung oder Neugründung vorliegen: dies gilt auch bei der Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes, wenn die Größenmerkmale um mindestens die Hälfte unterschritten werden.

<sup>\*)</sup> Der Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl richtet sich nach der Arbeitnehmeranzahl zum Monatsletzten innerhalb des Geschäftsjahres.